

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten der Gesellschaft STROJIRNY POLDI, a.s. (weiter nur „Bedingungen“)

I. GRUNDBESTIMMUNGEN

1. Mit diesen Bedingungen werden die Bedingungen für den Verkauf der Ware zwischen dem Käufer auf der einen Seite und dem, d.i. der Gesellschaft STROJIRNY POLDI, a.s., ID-Nr.: 27661440, mit Sitz in Kladno - Dubí, Dubská 243, PLZ 27203, auf der anderen Seite, aufgrund eines separat abgeschlossenen Kaufvertrags geregelt, und sie sind der untrennbare Teil eines solchen Vertrags (weiter nur „Vertrag“).
2. Diese Bedingungen gelten im vollen Umfang, soweit die Parteien im Vertrag schriftlich nicht anders vereinbaren; der Inhalt des Vertrags ist diesen Bedingungen übergeordnet. Soweit die Geschäftsbedingungen des Käufers vom Inhalt dieser Bedingungen oder des Vertrags abweichen, oder mit ihnen im Widerspruch sind, sind sie nicht wirksam und kein Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags werden, es sei denn, dass der seine Zustimmung dazu schriftlich ausdrücklich erklärt. Untrennbarer Bestandteil jedes zwischen dem und dem Käufer abgeschlossenen Vertrags sind die am Tag zum Vertragsabschluss gültigen und in der Fassung zum Tag des Vertragsabschlusses wirksamen Bedingungen.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Im Falle, dass der Entwurf des Vertragsabschlusses der Verkäufer dem Käufer sendet, ist der Verkäufer durch seinen Vertragsabschlussentwurf zusammen mit diesen Bedingungen während 15 Tagen nach dem Tag der Absendung des Vertrags an den Käufer gebunden, insoweit im Vertragsentwurf keine andere Frist genannt ist. Solange der Vertrag nicht abgeschlossen ist, ist der Verkäufer berechtigt, den Entwurf des Vertragsabschlusses aufzulösen, ohne dass ihm dadurch irgendwelche Verantwortung zum Schadenersatz oder zum anderen Schaden gegenüber dem Käufer entsteht. Der Vertrag wird dann zum Zeitpunkt abgeschlossen, wenn der Verkäufer den ordentlich unterschriebenen, vom Käufer vorbehaltlos und änderungsfrei akzeptierten Vertragsentwurf erhält. Dadurch ist die Anwendung der Best. des § 1740 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung (weiter nur „BGB“), d.i. die mögliche Angebotsannahme mit Nachtrag oder Abweichung ausgeschlossen.
2. Im Falle, dass der Entwurf des Vertragsabschlusses der Käufer sendet, wird der Vertrag im Zeitpunkt geschlossen, wenn die Bestätigung des Vertragsentwurfs – der Bestellung (also die separate Bestätigung auf einem von der Bestellung abgetrennten Dokument oder auch die auf dem ursprünglichen Auftragsvordruck direkt vom Käufer ausgestellten Bestätigung) dem Käufer vom Verkäufer zugestellt wird. Solange der Vertrag nicht abgeschlossen ist (der Käufer den bestätigten Entwurf des Vertragsabschlusses nicht erhalten hat), ist der Verkäufer berechtigt, die

3. Auftragsbestätigung aufzulösen, ohne dass ihm dadurch irgendwelche Verantwortung zum Schadenersatz oder zum anderen Schaden gegenüber dem Käufer entsteht.
4. Um die Zusammenarbeit voranzutreiben, können die Parteien die im Absatz 1 und 2 dieses Artikels II genannten Dokumente auch per Fax oder per E-Mail senden, jedoch es gilt immer, dass das gescannte oder per Fax gesandte Dokument anschließend auch als unterzeichnete Urkunde zugestellt werden muss.
5. Für die Akzeptierung des Vertragsabschlussentwurfs oder anderer Geschäftsbedingungen wird das Schweigen des Verkäufers nicht gehalten.
6. Mündliche oder schriftliche, vor der Unterschrift des Vertrags durch beide Parteien getroffene Absprachen oder Vereinbarungen, die das Geschäft nach dem später abgeschlossenen Vertrag betreffen, werden durch die Bestimmungen des Vertrags zusammen mit diesen Bedingungen ersetzt, soweit solche Vereinbarungen im Vertrag ausdrücklich nicht direkt eingeschlossen wurden.
7. Der Vertrag kann nur in Form schriftlicher nummerierter Nachträge geändert und ergänzt werden, die als solche gekennzeichnet sind. Dadurch ist im Einklang mit § 558 Abs. 2 des BGB die Anwendung der Handelsgewohnheiten ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Vertrag richtet sich immer nach diesen Regeln, und zwar in der Reihenfolge, in der sie hintereinander angeführt sind: (i) in erster Reihe nach den zwingenden Bestimmungen des BGB; (ii) nach den Bedingungen, die im Vertrag (bzw. in der bestätigten Bestellung) direkt angeführt sind; (iii) nach den Bestimmungen dieser Bedingungen; (iv) nach den abdingbaren Bestimmungen des BGB und den sonstigen Rechtsvorschriften.

III. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG

1. Insoweit im Vertrag nicht anders angeführt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware nach der Parität EXW (Werk im Sitz des Verkäufers) nach Incoterms 2010 zu liefern, der Erfüllungsort ist also der Sitz des Verkäufers. Soweit der Verkäufer die Ware verpackte und die Verpackung (bzw. Palette, Container u.ä.) nach der Vereinbarung im Vertrag Mehrwegverpackung ist, ist der Käufer verpflichtet, eine solche Verpackung oder ähnliche Sachen dem Verkäufer auf seine Kosten und Gefahr hin unverzüglich nach der Warenübergabe zurückzugeben.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand dem Käufer bis zu ihrem Ende für die Übernahme am Erfüllungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer seine sämtliche notwendige Mitarbeit zur Warenübernahme zu geben, der Käufer verpflichtet sich besonders, die Ware (z.B. mithilfe einer bevollmächtigten Person – eines Frachtführers) die Ware in der Frist abzunehmen, die in der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers zur Warenübernahme angeführt ist, jedoch spätestens am vereinbarten Tag der Warenlieferung nach dem Vertrag solange er vereinbart wurde). Im Falle, dass der Käufer die Ware ohne unnötigen Verzug in der festgelegten Frist nach dem Erhalt der Aufforderung des Verkäufers nicht abholt, jedoch spätestens in fünf (5) Arbeitstagen nach der Zustellung der Aufforderung zur Warenübernahme, wird die Pflicht des Verkäufers, die Ware nach jeweiligem Vertrag für ordentlich erfüllt gehalten, und zwar mit Ablauf des letzten Tags der Frist für die Warenabnahme (bzw. mit dem Ablauf des vereinbarten Warenliefertag), und dem Verkäufer entsteht der Anspruch auf die Bezahlung des Kaufpreises für die Ware, wobei der Verkäufer berechtigt ist, seine Rechnung zur Bezahlung des Kaufpreises sofort auszustellen. In einem solchen Fall wird die Ware beim Verkäufer auf Gefahr und Kosten des Käufers aufbewahrt

- und der Käufer ist verpflichtet, über den Rahmen des Kaufpreises hinaus auch die Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 % des Kaufpreises der Ware nach dem Vertrag für jede angefangene Woche des Verzugs des Käufers mit der Warenübernahme dem Verkäufer zu bezahlen. Mit dieser Regelung ist der Anspruch auf den Schadenersatz und auf den Kostenersatz des Verkäufers für die Aufbewahrung der Ware nicht berührt. Der Verzug des Käufers mit der Warenabnahme, der mehr als dreißig (30) Kalendertage dauert, wird für wesentliche Verletzung des Vertrags gehalten.
3. Die Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht anders vereinbart wurde. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware auch vorzeitig zu liefern. Der Käufer ist nicht berechtigt eine frühzeitige Warenlieferung zu fordern.
 4. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Warenabnahme nach Abs. 2 dieses Artikels III der Bedingungen, der länger als neunzig (90) Kalendertage sein wird, ist der Verkäufer berechtigt, die nicht abgenommene Ware nach dem Vertrag zu verschrotten. Der Käufer wird von dieser Handlung vom Verkäufer mindestens zehn (10) Kalendertage vorher benachrichtigt. Die Kosten einer solchen Verschrottung bezahlt der Käufer. Im Falle einer gleichzeitigen Erfüllung von Bedingungen: (i) Verzug des Käufers mit der Warenabnahme nach Abst. dieses Artikels III. der Bedingungen, der mehr als neunzig (90) Kalendertage dauert, und (ii) die Verschrottung der nicht abgenommenen Ware durch den Verkäufer, wobei sich der Käufer verpflichtet, die Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises der verschrotteten nicht abgenommenen Ware nach dem jeweiligen Vertrag dem Verkäufer zu bezahlen. Mit dieser Regelung ist der Anspruch des Verkäufers auf den Schadenersatz nicht berührt.
 5. Insoweit im Vertrag nicht anders festgelegt ist, geht das Eigentumsrecht an der Ware an den Käufer am Tag über, an dem der Preis der jeweiligen Warenlieferung, einschl. der MwSt. (Eigentumsvorbehalt) im vollen Umfang bezahlt wird. Der Käufer ist berechtigt die Ware, an die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht (d.i. bis zu dem Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Kaufpreises), nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zu veräußern, bzw. solche Ware zugunsten eines Dritten zu belasten.
 6. Werkzeug oder andere für die Produktion der Ware aufgrund des Vertrags notwendige Hilfsmittel, die vom Verkäufer entwickelt und seinen Methoden und Einrichtungen angepasst wurden, bleiben im Eigentum des Verkäufers, einschl. des sämtlichen geistigen Eigentums daran. Die Teilnahme des Käufers an den Fertigungskosten solcher Werkzeuge gibt dem Käufer lediglich das Recht zur Nutzung dieses Werkzeugs in den Werkstätten des Verkäufers nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, da die Produktionskosten für solches Werkzeug im Kaufpreis der Ware berücksichtigt wurden.
 7. Der Verkäufer ist verpflichtet, auch die sich zur Ware beziehende Dokumentation, die durch die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und/oder durch den Vertrag gefordert wird, dem Käufer zusammen mit der Ware zu liefern.
 8. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zurückzubehalten, insofern er gegenüber dem Käufer irgendwelche offene fällige Forderungen hat (einschl. der Forderungen aus Vertragsstrafen, Verzugszinsen und Schadenersatz); der Verkäufer ist im Falle des Verzugs des Käufers mit einer beliebigen Zahlung auch verpflichtet, die Lieferung der weiteren bestellten Ware nach jedem Vertrag oder eines anderen, zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zurückzuhalten (also nicht nur aufgrund des Vertrags, der sich auf den Verzug des Käufers bezieht), und zwar bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Verbindlichkeiten des Käufers

- gegenüber dem Verkäufer. Solche Nichtlieferung der Ware wird für den Verzug des Verkäufers mit der Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem gegenständigen Vertrag nicht gehalten.
- Der Liefertermin verschiebt sich auch um die Zeit, während der der Käufer im Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises oder im Verzug mit anderen fälligen Forderungen des Verkäufers oder der Anzahlung dieses Kaufpreises oder in Verzug mit der Lieferung der Zeichnungsdokumentation, bzw. anderer Fertigungs- oder Transportdispositionen ist, auf deren Lieferung sich der Käufer mit dem Verkäufer einigten oder deren Lieferung für die ordentliche Erfüllung des Vertrags seitens des Verkäufers unumgänglich ist.
 - Soweit der Verkäufer die Ware verpackte und die Verpackung (bzw. Palette, Container, Fixationsstoffe u.ä.) nach der Vereinbarung im Vertrag Mehrwegverpackung ist, ist der Käufer verpflichtet, eine solche Verpackung oder ähnliche Sachen dem Verkäufer auf seine Kosten und Gefahr hin unverzüglich nach der Warenübergabe dem Verkäufer zurückzugeben.

IV. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Der Warenpreis nach dem Vertrag ist ein Festpreis. Über den Rahmen des vereinbarten Preises hinaus ist der Käufer verpflichtet, die MwSt. in gesetzlicher Höhe dem Verkäufer zu bezahlen.
- Im Kaufpreis ist weder der Preis der Transportverpackungen, die Verpackungskosten, die Lagerung auf Transportmittel, noch die Kosten anderer Gebühren, z.B. Steuer, Zoll, Versicherung usw. enthalten; alle diese Kostenpositionen sind separate Positionen, die im Rahmen des Kaufpreises in Rechnung gestellt werden (diese Kosten sind also kein Bestandteil des Kaufpreises), soweit im Vertrag ausdrücklich nicht anders festgelegt wird, und diese sämtliche Kosten trägt der Käufer.
- Der Anspruch des Verkäufers auf die Bezahlung des Kaufpreises für Ware entsteht zum Tag, der als erster: (i) Tag nach der Warenlieferung nach dem Vertrag eintritt; oder (ii) Tag der nach der Entstehung des Verzugs des Käufers mit der Übernahme der Ware nach dem Vertrag eintritt.
- Der Verkäufer ist berechtigt, seinen Steuerbeleg (seine Rechnung) für den Kaufpreis der nach dem Vertrag gelieferten Ware am Tag der Entstehung des Anspruchs auf den Kaufpreis auszustellen (siehe oben Art. IV. Abs. 3 dieser Bedingungen). Die Rechnung ist in einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung fällig, soweit die Parteien im Vertrag nicht anders vereinbaren.
- Um alle Zweifel über die Abrechnung des Preises auszuschließen, gilt, dass die Warenlieferung auch dann eintritt, wenn nur ein Teil der Ware abgenommen wurde; in einem solchen Fall kam es zur Warenlieferung bezüglich der abgenommenen Ware, beim restlichen Teil kann die verzögerte Warenübernahme eintreten.
- Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt durch bargeldlose Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Verkäufers, bzw. auf das durch den schriftlichen Zahlungshinweis des Verkäufers festgelegte Konto. Jeder in Rechnung gestellte Betrag wird im Zeitpunkt für bezahlt gehalten, wenn eine solche Zahlung auf das jeweilige Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, eine einseitige Verrechnung gegen Forderungen des Verkäufers durchzuführen, die nach dem Vertrag oder nach anderen, zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträgen oder aus einer anderen vertraglichen oder außervertraglichen Handlung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers entstehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen, bzw. ihren beliebigen Teil wegen Gegenforderungen oder behaupteten Anspruchs aus

mangelhafter Leistung (d.i. wegen Warenreklamation) einzuhalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Verkäufer an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abzutreten (er ist nicht berechtigt, den Vertrag als Ganzes abzutreten), noch solche Forderungen durch irgendein Recht des Dritten zu belasten.

V. WARENMANGELANSPRÜCHE, GARANTIEBEDINGUNGEN, REKLAMATIONEN

1. Der Käufer ist verpflichtet, die an die Ware gelegten Forderungen, besonders die Menge, Eigenschaften, Qualitätsparameter, Konservierung, Verpackung und Form des Konformitätsnachweises mit den spezifizierten Anforderungen bei der Warenbestellung genau zu spezifizieren. Die Ware muss die Qualität nach den Anforderungen des Käufers im gültig abgeschlossenen Vertrag, sonst nach den gültigen Rechtsvorschriften haben.
2. Der Verkäufer ist für Mängel (Qualitäts- und Quantitätsmängel sowie Mängel in Dokumenten u.ä.) verantwortlich, die die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer hat, auch wenn sich der Mangel erst nach diesem Zeitpunkt zeigt. Der Verkäufer ist auch für den Mangel verantwortlich, der nach dem Gefahrübergang auf den Käufer entsteht, soweit er durch die Verletzung der Pflichten des Verkäufers verursacht wurde.
3. Es handelt sich um keinen Leistungsmangel und die Ware wird für ordentlich geliefert gehalten, wenn die Menge (bzw. das Gewicht) oder die Qualität der gelieferten Ware der zulässigen Toleranzabweichung entspricht, die sich aus dem Vertrag, aus den technischen Bedingungen, aus den gültigen (technischen) Normen oder aus anderen allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben. Genauso handelt es sich um keinen Leistungsmangel und die Ware wird für ordentlich geliefert gehalten, wenn die Warenlieferung nach dem Vertrag zwar Mängel oder Mangelstücke (sog. Ausschüsse) enthalten wird, aber die Menge dieser Mängel oder Ausschüsse die tolerierte Grenze von 1 % vom Gesamtumfang der Warenlieferung nach dem jeweiligen Vertrag nicht überschritten wird, insoweit im Vertrag nicht anders vereinbart wird (der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Zustand, dass 0 % Mängel oder Ausschüsse in der Warenlieferung sein wird, objektiv nicht zu erreichen ist).
4. Der Käufer ist verpflichtet, die aufgrund des Vertrags gelieferte Ware sorgfältig zu untersuchen und kontrollieren (besonders die Menge), und zwar ohne unnötigen Verzug danach, als die Ware nach Vertrag geliefert wurde.
5. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Warenmängel, die bei der Untersuchung nach der Warenlieferung (besonders die Warenmenge) entdeckt wurden, dem Verkäufer schriftlich, ohne unnötigen Verzug mitzuteilen, spätestens innerhalb von drei (3) Tagen nach der Übernahme der Ware, andererseits wird die Ware für mangelfrei gehalten. Andere als offensichtliche Warenmängel ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung, d.i. spätestens innerhalb von drei (3) Tagen nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
6. Sämtliche beanstandete Warenmängel (aus Verantwortung für mangelhafte Leistungen und Qualitätsgarantie) müssen in Schriftform erfolgen und die Identifikationsdaten der beanstandeten Lieferung (Vertrags-Nr., bzw. Auftragsbestätigung, Liefertermin, Frachtbrief-Nr., Rechnungs-Nr. usw.), Beschreibung der ermittelten Fehler mit Nachweis der Belege, mit denen der Grund und Rechtfertigung der Reklamation bewiesen wird, enthalten. Die Mengenreklamation der Ware muss

- mit einem beweiskräftigen Dokument (Wiegeschein) eines unabhängigen Subjekts bewiesen werden. Wird die Berechtigung der Reklamation nachgewiesen, ist der Verkäufer nach seiner ausschließlichen Wahl verpflichtet, dem Käufer entweder die angemessene Ermäßigung vom Kaufpreis einzuräumen oder die Mängel auf geeignete Weise in einer angemessenen Frist zu beheben.
7. Der Käufer ist verpflichtet, getrennte Lagerung der beanstandeten Ware sicherzustellen, und zwar bis zum Tag der Erledigung der Reklamation. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit der genannten Ware zu verfügen, die das Reklamationsverfahren erschweren oder unmöglich machen würde. Insoweit der Käufer die genannten Pflichten verletzt oder insoweit er dem Verkäufer nicht ermöglicht, sich vom Bestehen des Mangels zu überzeugen, z.B. ihm der Zugang zu der beanstandeten Ware nicht ermöglicht, die Muster der beanstandeten Ware dem Verkäufer auf seinen Antrag hin nicht gibt oder ausreichende Unterlagen in der vom Verkäufer festgelegten Frist nicht liefert, damit der Verkäufer imstande ist die angemessene Ermäßigung vom Kaufpreis zu berechnen, sind diese Tatsachen Grund für die Abweisung der Reklamation und sie rufen den Verlust des Anspruchs des Käufers aus der mangelhaften Leistung und der Qualitätsgarantie hervor.
 8. Soweit im Vertrag (bzw. in dem zur gelieferten Ware nach Vertrag ausgestelltten Garantieschein) nicht anders festgelegt wird, beträgt die Garantiefrist für neue Produkte zwölf (12) Monate nach dem Tag der Warenlieferung an den Käufer und für die erbrachten Dienstleistungen, Kooperationsfertigung u.a.) sechs (6) Monate nach der Durchführung dieser Dienstleistungen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Betriebsbedingungen für den Transport, die Handhabung, Montage und den Betrieb der Maschinenbauprodukte der Gesellschaft STROJÍRNÝ POLDI, a.s. Jede Reklamation muss im Einklang mit diesen Bedingungen spätestens am letzten Tag der Garantiezeit durchgeführt werden.
 9. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich (gewährt keine Qualitätsgarantie) für Warenmängel, die zufällig oder infolge der höheren Gewalt entstanden sind, sowie für Warenmängel, die durch Abnutzung infolge üblicher Nutzung oder einer solchen Warennutzung entstanden sind, die im Widerspruch mit dem Zweck des Vertrags oder der sich zur Ware beziehenden Dokumentation sind. Weiter ist er nicht für Beschädigung oder Störungen verantwortlich, die durch Handlungen des Käufers, infolge einer falschen Nutzung, infolge eines Aufsichts- oder Wartungsfehlers seitens des Käufers entstanden sind.
 10. Im Falle, dass der Käufer im Verzug mit der Warenübernahme ist (siehe Art. III. Abs. 2 dieser Bedingungen), beginnt die Warengarantiezeit bereits am ersten Tag eines solchen Verzugs durch den Käufer zu laufen.
 11. Durch die Reklamation des Warenmangels ist der Käufer nicht gerechtfertigt, die Bezahlung des Warenkaufpreises (oder seines Teils) einzustellen (zurückzuhalten), oder die Übernahme der weiteren Warenlieferung nach demselben oder anderem Vertrag abzuweisen. Die Ansprüche des Käufers aufgrund der mangelhaften Leistung und aus der Qualitätsgarantie vergehen, wenn der Käufer die Mängel in vereinbarten Fristen und auf vereinbarte Weise nicht mitteilt.
 12. Der Käufer ist nicht berechtigt, die von ihm beanstandete Ware zwecks Behebung des beanstandeten Mangels selbst zu reparieren oder mit ihm irgendwie zu verfügen, soweit schriftlich nicht anders vereinbart wird. Der Käufer hat Anspruch auf die Bezahlung nur solcher Kosten, die im Zusammenhang mit der Behebung des beanstandeten Mangels (sog. Mehrkosten) entstanden sind, die vom Verkäufer vorher schriftlich abgestimmt werden.

13. Im Falle, dass dem Käufer ein Schaden infolge der Verletzung beliebiger Pflichten des Verkäufers nach dem Vertrag entsteht (z.B. auch infolge der mangelhaften Warenlieferung), ohne dass hier die Umstände der höheren Gewalt vorliegen, die die Verantwortung des Verkäufers ausschließen, wird der Verkäufer nur zur Bezahlung des tatsächlichen, nachweisbar entstandenen, vom Käufer bezifferten Vermögensschadens verpflichtet sein, aber nicht zur Bezahlung des entgangenen Gewinns, jedoch maximal bis zur Höhe des Betrags, der 100 % des Wareneinkaufspreises nach dem jeweiligen Vertrag entspricht. Der Käufer kann keinen Schadenersatz beantragen, der infolge des Verzugs mit der Warenlieferung der Unterlieferer des Verkäufers entstanden ist, und der für die Erfüllung der Pflicht des Verkäufers nach dem Vertrag unumgänglich ist.

VI. BEDINGUNGEN FÜR DEN RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Wird ein Insolvenzverfahren bezüglich des Käufers eingeleitet, oder gelangt der Verkäufer aufgrund zugänglicher Informationen zum Abschluss, dass ein solches Verfahren droht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ohne weiteres schriftlich zurückzutreten. Jede Vertragspartei ist berechtigt, im Falle einer wesentlichen Verletzung des Vertrags durch die zweite Partei vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Vertrag erlischt mit dem Rücktritt. Mit dem Rücktritt vom Vertrag wird der Anspruch auf die Vertragsstrafe und auf den durch die Verletzung des Vertrags entstandenen Schadenersatz, sowie auf erbrachte Garantien oder Vertragsbestimmungen über die Wahl des Rechtes, die Lösung der Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die Vertragsstrafen und andere Regelungen nicht berührt, die auch nach dem Ende des Vertrags wegen ihrer Natur fort dauern sollen.
2. Der Verkäufer hat Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer im Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises oder mit der Bezahlung beliebiger anderer fälligen Forderungen des Verkäufers von mehr als dreißig (30) Kalendertagen ist.
3. Wird der Verkäufer oder der Käufer wegen der durch den Vertrag, durch die Bedingungen oder durch Gesetz festgelegten Gründen vom Vertrag zurücktreten, ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von drei (3) Tagen nach der Zustellung der Mitteilung über den Rücktritt dem Verkäufer auf eigene Kosten zurückzugeben, und insoweit der Vertrag durch den Rücktritt des Verkäufers infolge der Gründe auf Seiten des Käufers erlosch, hat er gleichzeitig alle Kosten dem Verkäufer zu bezahlen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags entstanden sind. Der Käufer ist ebenfalls verpflichtet, sämtliche Warenschäden und Warenabnutzung dem Verkäufer zu bezahlen, die nach dem Termin der Warenlieferung an den Käufer entstanden sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, den bereits bezahlten Kaufpreis dem Käufer zurückzugeben, wobei der Verkäufer berechtigt ist, die in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags aufgewendeten Kosten sowie den Schadenersatz für eventuelle Beschädigungen und Abnutzung der Ware anzurechnen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den oben spezifizierten Teil des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen nach der Rückgabe der Ware dem Käufer zurückzugeben.

VII. SANKTION WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

1. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware oder beliebige andere in Rechnung gestellte Geldbeträge verpflichtet sich der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % vom jeweiligen offenen Geldbetrag für jeden angefangenen Verzugstag dem Verkäufer zu bezahlen. Mit dieser Regelung wird der Anspruch des Verkäufers auf den Schadenersatz nicht berührt. Die Nichtbezahlung des Kaufpreises oder eines anderen Geldbetrags seitens des Käufers in der Fälligkeitsfrist auf das Konto des Verkäufers wird für wesentliche Verletzung des jeweiligen Vertrags gehalten. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Rückgabe der Ware dem Verkäufer wegen Erlöschen des Vertrags durch Rücktritt einer Vertragspartei wird der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises der Ware für jeden angefangenen Verzugstag mit der Rückgabe der Ware dem Verkäufer bezahlen.
2. Im Falle, dass der Verkäufer im Verzug mit der Lieferung um mehr als zehn (10) Arbeitstage ist, und der Verzug der Lieferung gleichzeitig durch höhere Gewalt nicht verursacht wurde, und solange die Verschiebung des Liefertermins durch beide Vertragsparteien nicht abgestimmt wurde oder falls es zur Verschiebung des Liefertermins im Einklang mit diesen Bedingungen nicht gekommen ist, ist der Käufer berechtigt, eine Preisermäßigung der Ware in Höhe von 0,02 % des Kaufpreises der Verzugsware für jeden Verzugstag, maximal jedoch 3 % des Kaufpreises der Verzugsware vom 11. Verzugstag an zu fordern. Im Falle der Nichterfüllung der Warenlieferung bis fünfundvierzig (45) Kalendertage nach dem vereinbarten Liefertermin ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er den Verkäufer zur Erfüllung mit einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich aufforderte und der Verkäufer diese Ware in der Nachfrist auch nicht lieferte.

Im Falle, dass dem Käufer während der Dauer der Verantwortung des Verkäufers für Mängel oder während der Garantie für Warenmängel, die die Nutzung verunmöglichen oder die Sicherheit gefährden, ein Schaden zugefügt wird, hat der Käufer Recht auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % vom Preis der Mangelware für jede Woche in der diese Mängel forthalten. Die maximale Gesamthöhe der Vertragsstrafe (Strafen) nach dem vorangehenden Satz ist 20 % des Mangelwarenpreises.

3. Mit diesem Artikel VII. der Bedingungen werden die Sanktionen für die Verletzung des Vertrags nach anderen Regelungen nach den Bedingungen nicht berührt, insbesondere nach Abs. 2 und Abs. 4 des Artikels III. der Bedingungen.

VIII. HÖHERE GEWALT

1. Treten Ereignisse ein, die man im Zeitpunkt der Unterschrift des Vertrags nicht voraussehen kann, und die ein Hindernis für den Verkäufer in der Erfüllung seiner Vertragspflichten sind, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllungsfrist um die Zeit zu verschieben, während der dieses Hindernis dauerte und die Zeit, die für die Erneuerung der normalen Tätigkeit notwendig ist. Unter diesen Hindernissen versteht man besonders Streik, Krieg, andere Unruhen ähnlichen Charakters, Handels-, Währungs-, Politik- oder andere Maßnahmen des Staats, Naturkatastrophen wie z.B. Brand, Hochwasser, Erdbeben, Blitzschlag, arktische Fröste, die den Materialtransport unmöglich machen oder beschränken usw., weiter den vom Verkäufer nicht verursachten Verzug von Material- und Komponentenlieferungen, Transportausschluss oder Transportverspätung, Warendiebstahl beim Transport, Havarie der Fertigungsanlage oder ihres Teils, und ähnliche Ereignisse, einschließlich der Entscheidung oder des Hinweises der jeweiligen staatlichen Behörde, mit denen die Erfüllung der Vertragspflichten nach dem jeweiligen Vertrag beschränkt oder unmöglich gemacht wird. Der Verkäufer, bei dem die Umstände der höheren Gewalt eintraten, ist weder für die Nichterfüllung der Verbindlichkeit nach dem Vertrag, noch für den entstandenen Verzug verantwortlich, und der Käufer hat insbesondere kein Recht auf den Schadenersatz oder das Recht auf die Bezahlung der Vertragsstrafe, die sich aus einem solchen Verzug ergibt. Der Verkäufer wird den Käufer von dem Hindernis sowie von der voraussichtlichen Zeit seiner Dauer in angemessener Zeit informieren. Die Vertragsparteien werden eventuelle Maßnahmen im guten Willen besprechen.
2. Dauert das Hindernis infolge der höheren Gewalt während einer Dauer von weniger als dreißig (30) Kalendertagen fort, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, zu erfüllen, sobald die Auswirkungen der höheren Gewalt vergehen, wobei sich die Lieferfristen und alle anderen Termine um die Zeit der Auswirkungen der höheren Gewalt verschieben. Dauert das Hindernis infolge der höheren Gewalt während einer Dauer von mehr als dreißig (30) Kalendertagen fort, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom jeweiligen Vertrag, den die Umstände der höheren Gewalt betreffen, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. WAHL DES RECHTES UND BEILEGUNG DER STREITE

Die mit dem Vertrag gegründeten Rechtsbeziehungen, und zwar einschließlich der sich aus dieser Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien richten sich nach der tschechischen Rechtsordnung, wobei die Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts und die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen sind. Die Anwendung des BGB auf die Verträge wird ausgeschlossen: § 557, § 573 und § 1805 Abs. 2 BGB. Der Käufer übernimmt auf sich die Gefahr der Änderung der Umstände nach § 1765 Abs. 2 BGB, und zwar für die Zeit nach dem Vertragsabschluss. Sämtliche Verjährungsfristen, in denen der Verkäufer seine Rechte vor Gericht geltend machen kann, werden auf 15 Jahre verlängert. Es wurden keine anderen Vereinbarungen zum Kaufvertrag außer den in diesen Bedingungen oder ausdrücklich im Vertrag genannten Abreden getroffen.

1. Alle zwischen den Vertragsparteien aus Rechtsbeziehungen aufgrund des Vertrags (also aufgrund der abgeschlossenen Verträgen oder im Zusammenhang mit ihnen entstandenen Streitigkeiten) werden durch die allgemeinen Gerichte der Tschechischen Republik entschieden, wobei die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Sitz des Verkäufers festgelegt wird.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Soweit eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen oder des Vertrags aus beliebigem Grund rechtsunwirksam oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese unverzüglich durch neue Regelungen zu ersetzen, die dem Wirtschaftsziel dieser Bedingungen oder des Vertrags folgen werden.
2. Sämtliche, im Vertrag genannten Daten, sowie Informationen, Dokumente und sonstige dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen, sind Geschäftsgeheimnis des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen weder für seinen Bedarf im Widerspruch zum Zweck des Vertrags ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers zu nutzen, noch den Zutritt zu ihnen den Dritten gewährt oder ermöglicht.
3. Der Käufer ist mit der Zusendung von Geschäftsmitteilungen und Angeboten des Verkäufers einverstanden. Der Käufer kann seine Nichtübereinstimmung mit der Zusendung der Geschäftsmitteilungen senden. Er hat es in Schriftform zu machen. Nach Erhalt dieser Mitteilung wird der Verkäufer die Zusendung der Geschäftsmitteilungen beenden.

Die Bedingungen treten in Kraft und werden wirksam am 30.6.2020